

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverordnetenversammlung



Änderungs- / Zusatzantrag

zur Vorlage-Nr.:	18/SVV/1433
Änderungsantrag-Nr.:	18/SVV/1433-01
Status:	öffentlich
Einreicher:	AfD-Fraktion
Datum:	23.08.2018

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder)

Hier: Aufwandsentschädigung für angewiesene Bereitschaftsdienste

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
27.08.2018	Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss
13.09.2018	Stadtverordnetenversammlung

Wir beantragen die Aufwandsentschädigungen auf Seite 1, § 1 Nr. 6 des o. g. Satzungsentwurfs, der am 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt wird, zu ändern.

Die Aufwandsentschädigungen sind wie folgt anzuheben:

Nr. 6. Aufwandsentschädigung für die vom Träger des Brandschutzes angewiesenen Bereitschaftsdienste
je Einsatzkraft und Bereitschaftsdienst

- a: 6-8 Stunden insgesamt 80 Euro (Entwurf 40 Euro)
- b: 8-12 Stunden insgesamt 100 Euro (Entwurf 50 Euro)
- c: 12-24 Stunden insgesamt 200 Euro (Entwurf 75 Euro)

Darüber hinaus ist ein Feiertagszuschlag zu gewähren. Dieser beträgt das 1,5 fache der o. g. Summen.

Begründung:

Der Antragsteller ist selbst bis 1990 Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erfstadt (NRW) gewesen und kann sich deshalb sehr gut in die Situation der Kameraden hineinversetzen, die solche Dienste ableisten.

Der Antragsteller hat über Jahre solche Dienste - insbesondere an Feiertagen und Wochenenden - absolviert. An die „Freiwilligen“ werden hohe Ansprüche gestellt. Dazu gehören viele Lehrgänge inkl. Lehrgangsprüfungen, körperliche Fitness und mentale Stärke. Es wird viel abverlangt z. B. das Bewältigen von schlimmen Schadensereignissen u. U. mit Toten und Verletzten.

Nicht jeder „Freiwillige“ bei der Feuerwehr darf für diese Bereitschaftsdienste herangezogen werden, weil er z. B. die erforderlichen Lehrgänge nicht vorweisen kann (z. B. LKW-Führerschein, Atemschutzlehrgang i. V. m. Tauglichkeitsprüfung etc.).

Der Brandschutz gehört zu den wesentlichen Kernaufgaben der Stadt Frankfurt (Oder). Durch den Einsatz der Freiwilligen als Ergänzung zu den „Hauptamtlichen Feuerwehrkräften“ spart die Stadt per se mehr Haushaltsmittel ein, als wenn sie nur Berufskräfte beschäftigen würde. Infolgedessen sind diese „Freiwilligen“ angemessen zu entschädigen, weil die Stadt trotzdem über den Einsatz von „Freiwilligen“ Personalkosten einspart.

Zur Info: 1988 zahlte die Stadt Erfstadt den „Freiwilligen“ zwischen 70 und 210 Deutsche Mark für 12- resp. 24-Stundendienste. Diese waren steuerfrei. Nach Information beim Finanzamt Frankfurt (Oder) sind solche Dienste heute auch noch steuerfrei, wenn sie eine bestimmte Summe an Einnahmen nicht übersteigen. Die telefonische Erstkundt wies 2.400 Euro jährlich als steuerfrei aus.

Anlagen:

Entscheidungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mit Mehrheit	<input type="checkbox"/>	zurückgezogen
<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Enthaltung
<input type="checkbox"/>	lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/>	abweichend	<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zur Kenntnis genommen				
überwiesen					
Ausschließung § 22 BbgKVerf		Es wurden keine Ausschließungsgründe angezeigt.			
Wiedervorlage					